



Stadtgemeinde
Reutte

**Der GEMEINDERAT der STADTGEMEINDE REUTTE
hat in seiner 22. Sitzung
am Donnerstag, den 12.12.2024, nachfolgenden Beschluss gefasst:**

**5.1.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Hirschengärtle,
Gste. 1152/7, 1152/2, 2448/3**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Reutte beschließt in seiner Sitzung vom 12.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 5.1.1. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idGF, den vom Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 12.12.2024 mit der Planungsnummer 828-2024-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Reutte im Bereich der Gste. 1152/2, 1152/7, 1155, 1156/3, 2429, 2448/3, alle KG Reutte durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadttamt Reutte (Bauabteilung) aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Reutte vor:

Umwidmung

Grundstück 1152/2 KG 86031 Reutte

rund 315 m²

von FL - Freiland § 41

in

SKw - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstück 1152/7 KG 86031 Reutte

rund 1015 m²

von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

SKw - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstück 1155 KG 86031 Reutte

rund 226 m²

von FL - Freiland § 41

in

SKw - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weitere Grundstück 1156/3 KG 86031 Reutte

rund 355 m²

von FL - Freiland § 41

in

SKw - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk



Stadtgemeinde
Reutte

weilers Grundstück 2429 KG 86031 Reutte

rund 722 m²

von FL - Freiland § 41

in

SKw - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

weilers Grundstück 2448/3 KG 86031 Reutte

rund 1814 m²

von FL - Freiland § 41

in

SKw - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kraftwerk

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.“

-Einstimmig-

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Stadtgemeinde Reutte ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Stadtgemeinde Reutte eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für den Bürgermeister:

Ing. Erich Schlichther